

Er arbeitet heraus, dass die Verurteilung regelmäßig den normativen Vorgaben folgte, dass im Anschluss daran aber ebenso regelmäßig unerträgliche Härten durch gnadenweise Bußenreduzierung, Urfehden, Abkaufen von Stadtverweisungen oder ehrenrührigen Strafen, auch Änderung grausamer Leib- und Lebensstrafen gemildert wurden, nicht selten aufgrund der Fürbitte angesehener Leute (Geistliche, Adel). Der Verfasser spricht hier von „Normtarif“ und „Gnadentarif“. Die Rolle der Unter- und Oberschichten bzw. die Geschlechterverteilung in der Delinquenz wird berücksichtigt. In dieser Beziehung darf die Untersuchung ohne Einschränkung als mustergültig angesehen werden.

Bei manchen Interpretationen und der Bewertung der vorgefundenen Verhältnisse dürfen aber Vorbehalte angemerkt werden. In seinem Bestreben, die spätmittelalterliche Schaffhauser Strafrechtspflege positiv zu würdigen, geht der Autor mitunter etwas zu weit. Dem stets als durchsetzungsfähig gewürdigten Rat gelang es eben nicht, zeitbedingte Massendelikte wie das Glücksspiel oder das Reislafen (auswärtige Kriegsdienste) mit Mitteln des Strafrechts auszumerzen. Gewagt erscheint auch die Feststellung, es habe grundsätzliche Einigkeit in der Stadtgesellschaft geherrscht, angesichts der zwischen 1467 und 1525 mehrfach referierten Fälle von Aufruhr, Aufstand und Zunftstreik.

Von besonderem Interesse für die württembergische bzw. im weiteren Sinn süddeutsche Geschichte ist das relativ häufige Vorkommen von Straftätern aus Orten wie Stuttgart, Ulm, Tübingen, auch Memmingen oder München. Der Autor nimmt zu diesem Phänomen nicht Stellung, doch wird man sich fragen müssen, ob hier nicht ein Zuzug von Fremden in Schaffhausen stattfand, die vielleicht schon in ihrer Heimat durch Delinquenz auffielen (Ausgewiesene?).

Straffällig wurde etwa auch der aus Stuttgart stammende Munotwächter Claus Haid oder Haiden. Es würde sich vielleicht lohnen, diesen Leuten an ihren Herkunftsorten nachzuspüren. Leider enthält die Arbeit kein Orts- und Personenregister, so dass die betreffenden Personen mühsam in Text und Anmerkungen zusammengesucht werden müssen. Dass nicht alle Namen und auswärtigen Orte standardisiert bzw. identifiziert wurden, will man dem fleißigen Autor gerne nachsehen, doch tut es schon weh, wenn man (S. 142) von einem „Marktgrafen von Röteln“ lesen muss. Ein aus Schaffhausen verwiesener Mann von „Berlingen“ an der Jagst dürfte aus Berlichingen stammen; offenbar eine vielleicht schon der Quelle unterlaufene Verwechslung mit Berlingen im Thurgau. Gelegentliche Ausrutscher wie diese können aber das große Verdienst des Autors für die Strafrechtsgeschichte und die Rechtliche Volkskunde in keiner Weise mindern.

Raimund J. Weber

Ulrike SCHILLINGER, Die Neuordnung des Prozesses am Hofgericht Rottweil 1572. Entstehungsgeschichte und Inhalt der Neuen Hofgerichtsordnung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 67), Köln/Weimar/Wien: böhlau 2016. 271 S. ISBN 978-3-412-50533-2. Geb. € 35,-

Das Hofgericht Rottweil erfreut sich von jeher einer gewissen Beliebtheit nicht nur in der südwestdeutschen Landesgeschichte, sondern auch bei germanistischen Rechtshistorikern. Wiederholt haben sich namhafte Landes- und Rechtshistoriker aus der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg damit befasst. Aus der älteren Forschergeneration wären etwa Karl Otto Müller, Hans Erich Feine und Robert Scheyhing zu nennen, aus der jüngeren Georg Grube, Adolf Laufs und Jörg Leist.

Die vorliegende Bayreuther Dissertation, die im Rahmen des Graduiertenkollegs des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte entstand, greift diesen Faden abermals auf, nachdem schon 2012 eine Dissertation (Michael Jack) über die Ehaften des Hofgerichts erschienen war. Das alte und nun wieder auflebende Interesse an diesem historischen Gericht ist insofern erstaunlich, als über dessen Bedeutung bis heute keine Klarheit besteht. Sofern sich die Autoren dazu äußern, geschieht es in der Regel nur mit Vorbehalt.

Für die ältere Zeit mag die Vorliebe für die Rottweiler Hofgerichtsverfassung ihren Ursprung in der Vermutung gehabt haben, dass dieses Gericht im Unterschied zum jüngeren Reichskammergericht weniger vom romanistischen Rezeptionsgeist der Reichsreformzeit geprägt schien. Bei dem altertümlichen Rottweiler Gericht mochte die germanistische Ausbeute für die Deutschrechtler ergiebiger sein. Auch bei der vorliegenden Arbeit, in der die Bestimmungen der neuen Hofgerichtsordnung des 16. Jahrhunderts konsequent mit denen der Reichskammergerichtsordnung und dem römisch-kanonischen Prozessrecht verglichen werden, klingt diese Vorstellung gelegentlich noch nach, wenn die Autorin hin und wieder in der alten Hofgerichtsordnung ein „dinggenossenschaftliches“ Element entdecken kann. Heute wird die Aktualität Rottweils nicht zuletzt mit Blick auf das Verhältnis des Hofgerichts zum Reichskammergericht gesehen.

Die im Übrigen sehr solide und fleißige Arbeit stellt Entstehung und Inhalt der neuen Ordnung bis in alle Details hinein dar. Dass dabei der Inhalt häufig wörtlich oder dem Sinn nach wiedergegeben wird, erleichtert dem Leser das Verständnis, weil es an einer modernen Textausgabe bislang fehlt. Erfreulich ist auch, dass die Autorin die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart lagernden Generalakten und die Prozessakten mit herangezogen hat. Leider sind letztere aufgrund einer säkularen Fehlentscheidung der Archivare des 19. Jahrhunderts (von Seckendorff) größtenteils kassiert worden und nur noch als Restbestand erhalten, weshalb die Urteile über die Frequentierung und Bedeutung des Gerichts bis heute schwanken. Zum Glück scheint sich gerade in diesem Punkt ein neuer Forschungsansatz aufzutun. Wie auch die Verfasserin bemerkt, war im 16. und 17. Jahrhundert ein großer Teil der Rottweiler Prozesse im Wege der Appellation an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat gelangt. Dort sind dann auch die Hofgerichtsakten als Vorakten in Sekundärüberlieferung vielfach noch vorhanden. Da diese mithilfe der Inventare des DFG-Projekts „Reichskammergericht“ bzw. der laufenden Neuverzeichnung der Wiener Reichshofratsakten mehr und mehr zugänglich werden, kann hoffentlich bald eine weitere Lücke in der Geschichte des Rottweiler Hofgerichts geschlossen werden.

Zum Schluss eine kleine Beanstandung aus landeshistorischer Sicht: Dass Mömpelgard (Montbéliard) nicht im Elsass (S. 56), sondern in der burgundischen Pforte (Dép. Doubs) liegt, sollte sich zwischenzeitlich auch bis Frankfurt herumgesprochen haben.

Raimund J. Weber